

Satzung des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
(Neufassung der bisherigen Fassung vom 04.09.2001)

beschlossen von der Mitgliederversammlung des LJV am 20.06.2009
in Werl

ausgegeben am 09.11.2009

Erster Teil:

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist unter dem Namen „Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ im Vereinsregister eingetragen. Er ist auf Grund des § 46 (1) Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.05.1964 (in der Neufassung des LJG NW vom 07.12.1994 nach § 52 Abs. 1 Satz 1) als „Landesvereinigung der Jäger“ anerkannt. Er wird im folgenden kurz LJV genannt.

(2) Der Sitz des LJV ist Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Zweck des LJV ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten

1. den Naturschutz, den Umweltschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen,
 2. den Tierschutz,
 3. die Volksbildung,
 4. die Wissenschaft und Forschung auf den unter den Ziffern 1. und 2. genannten Gebieten
- zu fördern.

(2) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht

1. durch die Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepaßter Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
2. durch die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
3. durch die Förderung der tierschutzgerechten Jagd und die Förderung des gesamten Jagdwesens, des Jagdschutzes und der Jagdwissenschaft sowie der Bekämpfung der Wildseuchen,
4. durch die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe der in Nordrhein-Westfalen geltenden Jagdgesetze und des Jagdhornblasens und
5. durch die Förderung des Natur- und Umweltbewußtseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten.

(3) Der LJV verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere durch

1. die Durchführung empirischer Erhebungen und Forschungsvorhaben einschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln oder im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO 1977,
2. die Errichtung und Unterhaltung von natürlichen Wildtierlebensräumen (Biotope),
3. die Errichtung und Unterhaltung von allgemeinunterrichtenden Einrichtungen im Rahmen des Satzungszweckes,
4. zweckdienliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der tierschutzgerechten Jagd, des gesamten Jagdwesens und der Jagdkultur einschließlich des jagdlichen Brauchtums,
5. die Verbesserung des Wissensstandes und der Fertigkeiten auf dem Gebiet der tierschutzgerechten Jagd durch das Darbieten und Abhalten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
6. die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeiten und Vorteile der tierschutzgerechten Jagd für den Umweltschutz, für den Naturschutz und für den Tierschutz,
7. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Satzungszweckes.

(4) Die Tätigkeit des LJV ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlungen entstandener und angemessener Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten stehen dem nicht entgegen.

(5) Darüber hinaus kann der LJV einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie stellvertretende hauptamtliche Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen. Für dieses Geschäft dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Artikel 3

Gliederung des LJV

(1) Der LJV umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Der LJV gliedert sich in Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen entsprechend den Bereichen der Unteren Jagdbehörden. Eine Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe kann auch mehrere solcher Bereiche umfassen.

(3) Die Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen gliedern sich in Hegeringe. Umfang und Grenzen der Hegeringe werden vom erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe, ob und ggf. in welcher Anzahl und in welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

(1) In den LJV können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 (5) BJV berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Landesjagdverbandes gem. Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind,
3. korporative Vereinigungen im Lande Nordrhein-Westfalen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Landesjagdverbandes gem. Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind,
4. Vereinigungen von Berufsjägern.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; sie wird als Mehrfachmitgliedschaft sowohl für den LJV als auch für die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe und den Hegering begründet.

(3) Über Anträge zu (1) 1. und 2. entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.

(4) Über Anträge zu (1) 3. und 4. sowie über Berufungen gem. (3) entscheidet das Präsidium des LJV abschließend.

(5) Für besondere Verdienste können der LJV oder die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe die Ehrenmitgliedschaft verleihen, und zwar jeweils bezogen auf ihren Bereich.

(6) Mitglieder, die Berufsjäger sind, bilden innerhalb des LJV die „Arbeitsgruppe Berufsjäger“. Aus ihrer Mitte beruft das Präsidium des LJV einen Berufsjäger, der ihre Interessen in der „DJV-Arbeitsgemeinschaft Berufsjäger“ vertritt.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2 verpflichtet:

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
3. die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
5. die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres

aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe selbst, für den LJV und für den DJV. Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag, der von der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe erhoben wird, zusätzlich enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen besteht die Beitragspflicht zum LJV nur bei der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe des Hauptwohnsitzes.

(2) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Beitragsermäßigung von 50 % erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen setzt das Präsidium die Beiträge fest.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muß schriftlich bis zum 30. September bei der zuständigen Kreisjägerschaft (Kreisgruppe) eingegangen sein.
3. durch Ausschluß,
 - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. Art. 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - b) ein Mitglied muß gem. Disziplinarordnung - Satzung zweiter Teil - ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluß lautet.

Der Ausschluß gem. 3a) erfolgt durch den Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe. Dem gem. 3a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren.
Dem Mitglied ist der Ausschluß durch den Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenvorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß gem. 3a) kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des LJV eingelegt werden. Das Präsidium des LJV entscheidet endgültig. Der Ausschluß ist im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.
Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austrittes gem. 2. erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

Artikel 7 Verbandsabzeichen

1. Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutz-Verbandes sind auch Verbandsabzeichen des LJV.
2. Der LJV führt darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen. Alle Abzeichen sind gesetzlich geschützt und dürfen nur von den Berechtigten getragen werden.

Artikel 8 Hegering

(1) Der Hegering ist die kleinste Einheit in der Organisation des LJV.

(2) Zu einem Hegering gehören die in der zuständigen Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe des LJV geführten Mitglieder gemäß Zuordnung des erweiterten Vorstandes. In den Bereichen der kreisfreien Städte können durch den erweiterten Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenvorstand andere Regelungen getroffen werden.

(3) Organe des Hegerings sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(4) Der Vorstand des Hegerings besteht aus

1. dem Hegeringleiter
2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

(5) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
2. Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
5. Der Vorstand des Hegerings beruft im Bedarfsfall Obleute für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

(6) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)

1. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

2. Aufgaben der Hegeringversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Festsetzung des Hegering-Beitrages und ggf. Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Hegeringen in der Regel einzuhalten.
- (8) Satzungen von Hegeringen, die sich als rechtsfähige Vereine eintragen lassen wollen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (9) Über den korporativen Beitritt des Hegerings in einen anderen Verein entscheidet das LJV-Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft.

Artikel 9

Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe

- (1) Organe der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe sind
 1. der Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung (Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung).
- (2) Der Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem (den) stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
- (3) Der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe besteht aus
 1. dem Vorstand
 2. den Hegeringleitern
 3. den Obleuten und weiteren Beisitzern, deren Zahl von der Versammlung der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe festgesetzt wird.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des LJV, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
 2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im LJV-Mitteilungsblatt.

3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung einberufen; er muß sie binnen vier Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. der Hegeringe gefordert wird.
4. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Lernort Natur
 - Jägerinnen
 - Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - das Jagdgebrauchshundwesen
 - das jagdliche Brauchtum
 - das jagdliche Schießwesen
 - im Bedarfsfall für den Jagdschutz.
 - Darüber hinaus können weitere Beisitzer berufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Die Obleute übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

(5) Mitgliederversammlung (Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung)
 In der Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt; dieses kann, wenn die Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung das beschlossen hat, mit schriftlicher Vollmacht bis zu fünf abwesende Mitglieder vertreten.

- (6) Aufgaben der Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung sind
1. Beschlußfassung über Anträge an die Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenversammlung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Festsetzung des Beitrages und Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 8. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen in der Regel einzuhalten.

(8) Die Satzungen der Kreisjägerschaften (Kreisgruppen) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(9) Über den korporativen Beitritt einer Kreisjägerschaft in einen anderen Verein entscheidet das LJV-Präsidium.

Artikel 10 Organe des LJV

- (1) Organe des LJV sind
1. das Präsidium
 2. der Landesvorstand
 3. die Mitgliederversammlung (LJV-Hauptversammlung)

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten
zwei Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
sowie je einem Vertreter aus dem Bereich der Bezirksregierungen (Beisitzer).

(3) Vorstand des LJV im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den LJV gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des LJV nach Maßgabe seiner Aufgaben und Ziele (Art. 2), im besonderen übernimmt es die Wahrung der Interessen des LJV gegenüber Behörden, Dienststellen und Verbänden sowie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband und die Verwaltung der verbandseigenen Einrichtungen.
2. Das Präsidium regelt die Geschäftsführung, bestimmt den Geschäftsverteilungsplan und die Zahl der Mitarbeiter sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Vergütungen.
3. Das Präsidium hat mindestens einmal im Jahr eine LJV-Hauptversammlung einzuberufen. Ort und Zeit werden vom Präsidenten festgesetzt. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen im Mitteilungsblatt des LJV.
4. Das Präsidium des LJV kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche LJV-Hauptversammlung einberufen; es muß sie innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn dies mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes gefordert wird.
5. Das Präsidium entscheidet über den korporativen Beitritt des LJV oder seiner Untergliederung in einen anderen Verein.

(5) Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Präsidium,
2. den Kreisjägerschafts- oder Kreisgruppenvorsitzenden oder ihren bevollmächtigten Vertretern,
3. dem Justitiar und dessen Stellvertreter,
4. den Landesobleuten,
5. je einem Vertreter korporativer Mitglieder gem. Artikel 4 (1) 3.

(6) Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat die Aufgabe, sich mit allen grundsätzlichen Fragen des Landesjagdverbandes zu befassen und hierzu dem Präsidium Empfehlungen zu erteilen sowie Anträge an die LJV-Hauptversammlung zu beschließen und die Hauptversammlung vorzubereiten. Der Landesvorstand schlägt der Mitgliederversammlung nach Anhörung der Vorsitzenden der Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen in den Regierungsbezirken die Beisitzer für die Wahl zum Präsidium vor. Der Präsident beruft die Sitzung des Landesvorstandes bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein.

(7) Beirat

Das Präsidium kann zur Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Verbänden einen Beirat berufen, dem Vertreter der Landesjagdbehörden, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes, der Jagdwissenschaft und anderer Organisationen angehören.

(8) Beratungsgremien

1. Das Präsidium beruft zu seiner Unterstützung einen Justitiar und dessen Stellvertreter; nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Lernort Natur
 - Jägerinnen
 - Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - das Jagdgebrauchshundwesen
 - das jagdliche Brauchtum
 - das jagdliche Schießwesen
 - im Bedarfsfall für den Jagdschutz.
2. Der Justitiar und die Obleute beraten Präsidium und Landesvorstand in wichtigen Sachfragen; die Obleute übernehmen im Einvernehmen mit Präsidium und Geschäftsführung die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes, die über den Bereich der Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen hinausgehen.
3. Darüber hinaus können Fachausschüsse bzw. Fachberater für die Bearbeitung wichtiger Einzelfragen berufen werden.

(9) Mitgliederversammlung (LJV-Hauptversammlung)

In der LJV-Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Nicht anwesende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Das Gesamtstimmrecht der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe ergibt sich aus der Mitgliederbestandsmeldung für das letzte Geschäftsjahr.

(10) Aufgaben der LJV-Hauptversammlung sind

1. Beschlußfassung über Anträge an die Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Festsetzung des LJV-Beitrages und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
5. Entlastung des Präsidiums
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des LJV

Artikel 11**Versammlungsniederschriften**

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefaßten Beschlüsse berichten muß. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschriften der Hauptversammlung des LJV sind allen Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

Artikel 12

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch das Präsidium bzw. den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (6) Jeder der Vorstände einschließlich der Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (7) In Organe des Landesjagdverbandes können diejenigen Mitglieder nicht gewählt werden, die am Wahltag das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die vorstehende Regelung gilt analog für die Entsendung bzw. Benennung von Personen in Beiräte, Ausschüsse und Gremien durch den Landesjagdverband.

Artikel 13

Bildung selbständiger rechtsfähiger Vereine von Untergliederungen des LJV

- (1) Die Bildung eines selbständigen rechtsfähigen Vereins sollte erfolgen, wenn dies aus vermögensrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister kann erst dann gestellt werden, wenn die Zustimmung des Präsidiums des LJV hierzu vorliegt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn
1. die Einzelmitgliedschaft der Mitglieder des Vereins gleichzeitig beim LJV besteht,
 2. die Aufnahme von Mitgliedern in Übereinstimmung mit der LJV-Satzung erfolgt,
 3. die Aufgaben und Ziele des Vereins mit denen des LJV grundsätzlich übereinstimmen,
 4. wesentliche Satzungsinhalte nicht im Widerspruch zu übergeordneten Satzungen (KJS u. LJV) stehen,
 5. der LJV gegenüber dem Verein ein in dessen Satzung verankertes Weisungsrecht besitzt, das sich insbesondere auf Eigentum des LJV bzw. auf gewährte Mittel aus der Jagdabgabe bezieht,

6. bei Auflösung des Vereins das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen satzungsgemäß an den LJV zu übertragen ist; eine Übernahme von Verbindlichkeiten erfolgt in keinem Fall.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des LJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden (Art. 10 Abs. 10). In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

Artikel 15

Verwendung des Vereinsvermögens, Vermögensanfall

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestehende Vermögen ist gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu übertragen, die als besonders förderungswürdig i. S. d. § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind und der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Bundesnaturschutzgesetzes und/oder der Förderung des Tierschutzes dienen.

Artikel 16

Das Präsidium wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Es ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.

**Zweiter Teil:
Disziplinarordnung**

(Die Disziplinarordnung ist gem. der Hauptversammlung des LJV NW 1980
Bestandteil der Satzung.)

(Fassung vom 27. Oktober 1995)

**I. Abschnitt
Grundsätze**

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber - alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,
2. Geldbuße bis zu 5.000 DM,
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluß

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3.-5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlaß zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 4. und 5. darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederungen als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

(1) Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

(2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt Disziplinarausschuß

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§ 6

(1) Ein Disziplinarausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Ausschußmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Ausschußmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(4) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt Verfahren

§ 7

(1) Der Disziplinarausschuß oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederung ist.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

(3) Vor Abschluß der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

(1) Der Disziplinarausschuß entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

(3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Landesjagdverband - ggf. anteilig - aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschußmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluß.

(6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in Betracht.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt Berufungsinstanz

§ 10

(1) In jedem Landesjagdverband ist ein Berufungsausschuß zu bilden. § 6 gilt entsprechend.

(2) Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuß schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuß finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 11

- (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruches zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen, notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluß lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Ortsorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 2 Abs. 1 Ziffern 3.-5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- (5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Absatz 4 trotzdem durchgeführt.

Die vorstehend geänderte Satzung des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. - Landesvereinigung der Jäger - ist am 28.10.2009 unter der Nr. 5321 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen worden. Sie ist damit in Kraft getreten und wird entsprechend der Ermächtigung gem. Art. 16 veröffentlicht.

Der Vorstand

J. Borchert

R. Müller-Schallenberg

Dr. H. Hallermann

Dr. P. Bottermann